



Hessischer Landtag

VI. Wahlperiode

Drucksache Nr. 74

(Eingegangen am 7. Februar 1967,
Erlausfertigung am 8. Februar 1967,
ausgegeben am 14. Februar 1967)

Nr. 74

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 7. Februar 1967 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 29. November 1966 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden

Vom

§ 1

Dem am 8. Dezember 1966 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem er in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den

Anlage

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden

Das Land Hessen,

gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,

und

das Land Rheinland-Pfalz,

gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Die Landeshauptstadt Wiesbaden (im folgenden: Stadt Wiesbaden) und die Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz (im folgenden: Stadt Mainz) können eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Wiesbaden abschließen. Zur Durchführung dieser Vereinbarung kann die Stadt Mainz den Zwang zur Benutzung des Schlachthofes der Stadt Wiesbaden anordnen.

Artikel 2

Zuständig für die Genehmigung der in Artikel 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Regierungspräsident in Wiesbaden; er entscheidet im Einvernehmen mit der Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz. Das gleiche gilt bei der Genehmigung von Änderungen der Vereinbarung. Im übrigen findet das im Lande Hessen geltende Zweckverbandsrecht Anwendung.

Artikel 3

(1) Mit der Aufhebung des Schlachtviehgroßmarktes der Stadt Mainz wird dessen Marktgebiet als zum Marktgebiet des Schlachtviehgroßmarktes der Stadt Wiesbaden gehörig erklärt. Die zuständige Stelle des Landes Hessen nimmt ihre Befugnisse aufgrund des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschriften vom 2. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 683), für das Gemeindegebiet der Stadt Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz wahr. Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz wird die aufgrund des vorgenannten Gesetzes für das Gemeindegebiet der Stadt Wiesbaden getroffenen Regelungen für das Gemeindegebiet der Stadt Mainz in Kraft setzen.

(2) Nach der Aufhebung des Schlachtviehgroßmarktes der Stadt Mainz trifft die zuständige Stelle des Landes Hessen ihre den Schlachtviehgroßmarkt der Stadt Wiesbaden und dessen Marktgebiet oder das Gemeindegebiet der Stadt Mainz betreffenden Entscheidungen über den Verkehr mit Vieh und Fleisch im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz. Das gleiche gilt für einen in der Stadt Wiesbaden bestehenden oder einzurichtenden Fleischmarkt oder andere durch das Vieh- und Fleisch-

gesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) geregelte Markteinrichtungen, die für das frühere Marktgebiet der Stadt Mainz unmittelbar Bedeutung haben oder erlangen sollen.

(3) Die zuständige Stelle des Landes Hessen beruft nach der Erweiterung des Marktgebietes des Schlachtviehgroßmarktes der Stadt Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz je einen Vertreter des Fleischerhandwerks, der Viehagenten und der Landwirte des früheren Marktgebietes der Stadt Mainz zusätzlich in die Preisnotierungskommission des Schlachtviehgroßmarktes der Stadt Wiesbaden und stellt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz sicher, daß die beteiligten Wirtschaftskreise des früheren Marktgebietes der Stadt Mainz in den Handelsklassenkommissionen des Schlachtviehgroßmarktes der Stadt Wiesbaden angemessen vertreten sind.

(4) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten gestattet im Rahmen seines Aufsichtsrechtes über den Schlachtviehgroßmarkt der Stadt Wiesbaden einem Beauftragten des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, nach der Aufhebung des Schlachtviehgroßmarktes der Stadt Mainz das Marktgeschehen auf dem Schlachtviehgroßmarkt der Stadt Wiesbaden zu beobachten.

Artikel 4

Dieser Staatsvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann zum Ende eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt an dem auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Tage in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1966

DER HESSISCHE
MINISTER DES INNERN
gez. Schneider

DER MINISTER DES INNERN
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
gez. Wolters

Begründung:

I.

Die Städte Wiesbaden und Mainz haben am 15. Dezember 1966 einen Vertrag über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Wiesbaden abgeschlossen, der als Anlage 1 zur Begründung beigefügt ist.

Der durch Kriegseinwirkung zu 70 v. H. zerstörte Schlacht- und Viehhof der Stadt Mainz war nach dem Kriege nur behelfsmäßig instandgesetzt worden. Ein geplanter Neubau scheiterte vor allem wegen des außergewöhnlich hohen Investitionsbedarfs. Die Stadt Mainz hat deshalb das Angebot der Stadt Wiesbaden angenommen, ihren nicht vollausgenutzten Schlacht- und Viehhof gemeinsam zu benutzen und damit die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Städten fortzusetzen.

II.

Die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Wiesbaden soll auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anstelle der Bildung eines Zweckverbandes im Sinne des Zweckverbandsrechts der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgen. Diese Vereinbarung kann nach dem in den beiden Ländern geltenden Zweckverbandsrechts nur aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens getroffen werden. Durch das Abkommen wird der Regierungspräsident in Wiesbaden als Genehmigungsbehörde im Sinne der §§ 7 Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 2 des in Hessen als Landesrecht fortgeltenden Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) bestimmt und die Anwendung des Hessischen Zweckverbandsrechts vereinbart (Art. 2). Das Marktgebiet der Stadt Mainz wird mit der Aufhebung des dortigen Schlachtviehgroßmarktes als zum Marktgebiet des Schlachtviehgroßmarktes der Stadt Wiesbaden gehörig erklärt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1). Die zuständigen Stellen des Landes Hessen nehmen alsdann ihre Befugnisse nach dem Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) und dem Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) sowie den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schlachtviehgroßmarktes der Stadt Wiesbaden und dessen Marktgebiet oder des Gemeindegebietes der Stadt Mainz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz wahr (Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3). Die Kündigungsklausel des Art. 4 soll der Gefahr vorbeugen, daß bei schwerwiegenden Interessengegensätzen wichtige Entscheidungen nach Art. 3 für das (frühere) Marktgebiet oder das Gemeindegebiet der Stadt Wiesbaden nicht getroffen werden können. Das Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt (Art. 5).

III.

Das Abkommen bedarf der Form eines Staatsvertrages, weil durch die Bindung der zuständigen hessischen Stellen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach dem Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) und dem Vieh- und Fleischgesetz an das Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Art. 3 des Abkommens Hoheitsrechte des Landes Hessen eingeschränkt werden. Die gemäß Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen erforderliche Zustimmung des Landtags soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf herbeigeführt werden.

Die §§ 1 bis 3 des Gesetzentwurfs enthalten die bei Zustimmungsgesetzen üblichen Bestimmungen.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat dem Abkommen am 14. Dezember 1966 zugestimmt (Landesgesetz vom 19. Dezember 1966, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Seite 361).

IV.

Bis zur Zustimmung des Hessischen Landtags gilt eine Übergangsregelung, die es der Stadt Mainz, die ihr Schlachthofgelände bereits an ein Industrieunternehmen veräußert hat, ermöglichen soll, schon vor Inkrafttreten des Abkommens den Schlacht- und Viehhof der Stadt Wiesbaden mitzubedenutzen.

Die Übergangsregelung ist als Anlage 2 zur Begründung beigelegt.

Wiesbaden, den 7. Februar 1967

DER HESSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT
gez. Dr. Zinn

DER HESSISCHE
MINISTER DES INNERN
gez. Schneider

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 635 51, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

Anlage 1 zur Begründung

Vertrag

Zwischen

der Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat — im folgenden „Wiesbaden,, genannt —,

und

der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister — im folgenden „Mainz,, genannt —,

wird auf Grund der §§ 13 und 7 des Zweckverbandsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 3. 12. 1954 (Rheinland-Pfalz GVBl. 1955, S. 152) und der §§ 13 und 14 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. S. 979), das in Hessen als Landesrecht fortgilt, folgender Vertrag über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden geschlossen:

§ 1

(1) Wiesbaden gestattet den im Gemeindegebiet Mainz ansässigen Einwohnern und Gewerbetreibenden (Metzgern, Fleischhändlern, sonstigen dem Fleischgewerbe verwandten Gewerbetreibenden, Viehkaufleuten) die Mitbenutzung aller Anlagen und Einrichtungen des Städtischen Schlacht- und Viehhofes und des Fleischmarktes in Wiesbaden in ihrem jeweils bestehenden Umfang.

(2) Mainz verzichtet während der Dauer des Vertrages auf die Errichtung und den Betrieb eines eigenen Schlacht- und Viehhofes sowie Fleischmarktes und verpflichtet sich, Anlagen und Einrichtungen, die diesem Vertrag widersprechen, nicht zu fördern sowie alle jeweils zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren Betrieb zu unterbinden.

(3) Der Vertrag wird auf zehn Jahre geschlossen. Seine Dauer verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren gekündigt wird. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und spätestens am dritten Werktag des fünftletzten Vertragsjahres zugegangen sein.

(4) Mainz verpflichtet sich, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages seinen eigenen Schlacht- und Viehhof zu schließen.

§ 2

(1) Mainz und Wiesbaden verpflichten sich, für ihr Gemeindegebiet den Zwang zur Benutzung des Schlachthofes in Wiesbaden (Schlachthauszwang) durch die gleiche Satzung anzuordnen. Die Satzungen über den Schlachthofzwang treten mit diesem Vertrag in Kraft und sind für die Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

(2) Mainz und Wiesbaden verpflichten sich, für die Vertragsdauer die gleichen Satzungen

- a) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für frisches Fleisch, das dem Gemeindegebiet der Stadt Mainz bzw. der Stadt Wiesbaden aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindegebiets zugeführt wurde,
- b) über die Erhebung eines Ausgleichszuschlages für Lebendvieh, das dem Gemeindegebiet der Stadt Mainz bzw. der Stadt Wiesbaden ohne Berührung eines öffentlichen Schlachtviehmarktes zugeführt wurde

zu erlassen und aufrechtzuerhalten. Die im Gemeindegebiet Mainz von der Stadtverwaltung Mainz erhobene Ausgleichsabgabe und der Ausgleichszuschlag werden ausschließlich Wiesbaden zugeführt.

Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe entfällt für den Verkehr mit frischem Fleisch zwischen beiden Städten.

§ 3

(1) Die in Mainz ansässigen Benutzungsberechtigten haben bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Städtischen Schlacht- und Viehhofes Wiesbaden die gleichen Rechte und Pflichten wie die in Wiesbaden ansässigen Benutzer.

(2) Wiesbaden legt bei Abschluß des Vertrages eine Erklärung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vor, daß Viehseuchenanordnungen, die den Transport von Seuchentieren aus Rheinland-Pfalz in das Seuchenschlachthaus Wiesbaden behindern, nicht bestehen und nicht erlassen werden. Wiesbaden gestattet in solchen Fällen rheinland-pfälzischen Veterinärbeamten das Betreten des Seuchenschlachthofes Wiesbaden.

(3) Die von Wiesbaden erlassenen Satzungen und Anordnungen über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes gelten in gleicher Weise auch für die in Mainz ansässigen Benutzungsberechtigten. Wiesbaden wird Mainz vor dem Erlaß neuer Satzungen und genereller Anordnungen hören.

(4) Die Benutzungsgebühren richten sich für alle Benutzungsberechtigten nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für den Städtischen Schlacht- und Viehhof und Fleischgroßmarkt in Wiesbaden. Sämtliche Gebühren fließen ausschließlich Wiesbaden zu.

(5) Die Kontrolle über die Durchführung der Maßnahmen zur Erhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt in der Stadt Mainz durch die Stadtverwaltung Mainz. Die Richtlinien für diese Kontrolle sind von Wiesbaden in Übereinstimmung mit Mainz zu erlassen. Zwangsmaßnahmen, Zuschläge usw., welche der Einhaltung der Abgabeordnungen im gemeinsamen Interesse beider Städte dienen, werden auf Grund der Vorschläge von Wiesbaden festgesetzt.

Die Stadtverwaltung Mainz erhält für die Durchführung der Kontrollen zur Erhebung der Ausgleichsabgabe einen Sach- und Personalkostenbeitrag in Höhe von 15% der in Mainz anfallenden Ausgleichsabgabe.

§ 4

(1) Wiesbaden verpflichtet sich, von dem Personal des Schlacht- und Viehhofes Mainz

1. Stadtveterinärdirektor Dr. Albert Gross, geb. am 12. 12. 1903,
2. Stadtoberveterinärarzt Dr. Hans Hefner, geb. am 20. 8. 1922
3. Stadtveterinärarzt Dr. Karlheinz Rück, geb. am 10. 2. 1929,
4. Tierarzt Dr. Michael Kurzweil, geb. am 4. 4. 1911

in den Dienst des Städtischen Schlacht- und Viehhofes Wiesbaden unter Wahrung ihrer bisherigen Rechte zu übernehmen. Wiesbaden übernimmt und erfüllt die Versorgungsansprüche der übernommenen Bediensteten und erstattet jährlich 50% der Versorgungsbezüge, die Mainz an die ehemaligen Bediensteten des Schlacht- und Viehhofes Mainz ausgezahlt hat.

Unabhängig davon erstattet Mainz an Wiesbaden die vollen Versorgungsansprüche von Dr. Gross.

(2) Mainz ist verpflichtet, die obengenannten Dienstkräfte wieder in seinen Dienst zu übernehmen, wenn Mainz von dem in § 1 Abs. 3 dieses Vertrages zustehenden Kündigungsrecht des gesamten Vertrages Gebrauch macht.

§ 5

Mainz wird zugestanden, in seinem Gemeindegebiet eine Freibank oder freibankähnliche Einrichtung zu errichten. Der Schlachthof Wiesbaden wird für die Freibank Mainz — im Verhältnis der Schlachtungen Mainz zu Wiesbaden — Freibankfleisch (minderwertiges Frischfleisch) abgeben.

§ 6

(1) Zur Beratung aller sich aus der gemeinsamen Benutzung des Städtischen Schlacht- und Viehhofes Wiesbaden ergebenden Fragen werden folgende Ausschüsse gebildet:

a) „Schlacht- und Viehhofausschuß Mainz—Wiesbaden“

Dieser Ausschuß dient der Behandlung grundsätzlicher Fragen, welche sich aus der Zusammenarbeit beider Städte durch die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes Wiesbaden ergeben. Zu den Beratungen können Vertreter der Verwaltungen hinzugezogen werden;

b) „Fachausschuß“

Dieser Ausschuß soll Fragen beraten und klären, die sich im praktischen Betriebsablauf durch die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes Wiesbaden ergeben oder Streitigkeiten schlichten. Es bleibt den Interessenten überlassen, Fragen, denen sie grundsätzliche Bedeutung zumessen, an den „Schlacht- und Viehhofausschuß Mainz—Wiesbaden“ des Städteausschusses heranzutragen. Ein Mitbestimmungsrecht über Anordnungen der Schlacht- und Viehhofverwaltung wird mit der Bildung des Fachausschusses nicht begründet.

In dem Ausschuß sollen vertreten sein:

ein Vertreter der Schlacht- und Viehhofverwaltung als Vorsitzender,

je ein Vertreter der Fleischer-Innungen Wiesbaden und Mainz,

je ein Vertreter der Fleischagenten oder Großschlächter Wiesbaden—Mainz,

je zwei Vertreter der Viehagenten Wiesbaden—Mainz.

(2) Wiesbaden verpflichtet sich, von der zuständigen hessischen Stelle die Berufung je eines Vertreters der Mainzer Metzger, Viehagenten und Landwirte in die Preisnotierungskommission des Schlachtviehgroßmarktes Wiesbaden zu erwirken.

§ 7

Bei Streitigkeiten zwischen Mainz und Wiesbaden über Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag sowie bei Zweifelsfällen über die Auslegung dieses Vertrages entscheidet ein Schiedsgericht gemäß dem anliegenden Schiedsvertrag.

§ 8

Die Ungültigkeit einer Einzelbestimmung bringt nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages mit sich. Die Parteien verpflichten sich, ungültig werdende Bestimmungen zu ergänzen bzw. zu erneuern, damit sie dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechen. Sollten sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das Schiedsgericht.

§ 9

Etwaige Kosten dieses Vertrages werden von beiden Städten je zur Hälfte getragen.

§ 10

Dieser Vertrag ist an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes abgeschlossen.

§ 11

Dieser Vertrag wird wirksam am 1. 1. 1967.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1966

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
gez. Buch, Oberbürgermeister
gez. Herbel, Bürgermeister

Mainz, den 15. Dezember 1966

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt
und Universitätsstadt Mainz
gez. Fuchs

Anlage 2 zur Begründung

Das Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch
den Minister des Innern,
und
das Land Rheinland-Pfalz,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch
den Minister des Innern,
vereinbaren folgende Übergangsregelung:

1. Die Vorschriften des am 8. Dezember 1966 unterzeichneten Staatsvertrages über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages mit der Maßgabe angewendet werden, daß die zuständigen hessischen Stellen ihre Befugnisse nach Art. 3 des Staatsvertrages im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz ausüben, daß jedoch die von ihnen getroffenen Regelungen für das frühere Marktgebiet oder das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz keine Anwendung finden, wenn und soweit das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz dagegen Widerspruch erhoben hat.
2. Die Übergangsregelung tritt am Tage nach der Zustimmung durch den Landtag des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1966

DER HESSISCHE
MINISTER DES INNERN
gez. Schneider

DER MINISTER DES INNERN
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
gez. Wolters

